

An die  
zuständige Bezügestelle (z. B. Dienstleistungszentrum Personal)

### **Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch darauf, dass ihre Besoldung entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung gewährt wird. Dadurch soll dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation Rechnung getragen werden, welcher den Beamten die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit sichert und einen seinem Amt angemessenen Lebenskomfort ermöglichen soll.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in grundlegenden und umfassenden Entscheidungen (Bundesverfassungsgericht, Zweite Senat in seinem Beschluss vom 17. November 2015 zur sog. A-Besoldung - Az.: 2 BvL 5/13 -) ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen. Diese verschärfen die Vorgaben aus der sog. W-Besoldungsentscheidung (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil des Zweiten Senats vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 –) zu prozeduralen Sicherungen, damit die verfassungsrechtliche Gestaltungsdirektive des Art. 33 Abs. 5 GG tatsächlich eingehalten wird. Die prozeduralen Anforderungen bestehen mindestens in Form von Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten, insbesondere bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe in Gestalt von regelmäßigen Besoldungsanpassungen. Das Bundesverfassungsgericht (vgl. Beschluss des Zweiten Senats vom 23. Mai 2017 - 2 BvR 883/14 - 2 BvR 905/14 –) hat zudem erneut das Abstandsgebot als einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben, der in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz steht.

Den mit Artikel 33 Grundgesetz vorgegebenen und durch die Rechtsprechung ausgeschärften Vorgaben ist der Besoldungsgesetzgeber in Schleswig-Holstein nicht nachgekommen. Wie bekannt, hat eine vom dbb sh unterstützte Klage am 20.09.2018 zu einem Vorlagebeschluss beim Bundesverfassungsgericht geführt (Az. 12 A 69/18).

Zudem hat das Bundesverwaltungsgericht dem Bundesverfassungsgericht am 22.09.2017 in 5 Musterverfahren (Az. 2 C 56.16, 2 C 57.16, 2 C 58.16, 2 C 4.17 und 8.17) erneut die Frage vorgelegt, ob die den Berliner Beamten und Richtern gewährte Besoldung amtsangemessen ausgestaltet war. In diesem Zusammenhang ist die generelle Klärung auch für Schleswig-Holstein relevanter Fragen zu erwarten.

Ein weiterer Vorlagebeschluss erfolgte am 30.10.2018 die niedersächsische Besoldung betreffend. Darüber hinaus liegen Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse an das Bundesverfassungsgericht zu der Frage der Gewährung der amtsangemessenen Alimentation u.a. auch für die Bundesländer Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz und Saarland vor.

Im Hinblick auf diese Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse gehe ich davon aus, dass die mir gewährte Besoldung nicht ausreichend ist.

Aufgrund dessen beantrage ich

**die Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung, die den in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2015 aufgestellten Parametern und damit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entspricht.**

Gleichzeitig bitte ich bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts meinen Antrag ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies entsprechend zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen